

Stellungnahme des Vorstandes zur „Gründung einer gGmbH“ durch den KPV e. V.

Der Vorstand des Krankenpflegeverein Aukrug e. V. beabsichtigt die Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) zum Zweck der Übertragung des Geschäftsbetriebs des eingetragenen Vereins auf die gGmbH ab 2016.

Der KPV e. V. hat in den vergangenen Jahren ein stetiges Wachstum erfahren. Inzwischen erwirtschaften 24 in Teil- und Vollzeit festangestellte Mitarbeiterinnen sowie ca. 10 geringfügig Beschäftigte einen Jahresumsatz von mehr als 800.000 Euro. Damit einhergehend hat der Verein inzwischen eine solide Eigenkapitalausstattung erreicht. Diese positive Geschäftsentwicklung führt allerdings dazu, dass die im BGB geregelten Eigenschaften eines sog. Idealvereins zunehmend nicht mehr erfüllt werden können, da der Geschäftsbetrieb und -umfang des KPV immer mehr dem eines Wirtschaftsunternehmens entspricht. Die bereits beschlossene Gründung der Tagespflege wird sich dieses noch verstärken.

Das Registergericht Kiel hatte im Zuge der letzten Satzungsänderung des KPV bereits erklärt ggf. zu prüfen, ob es sich nicht inzwischen um einen wirtschaftlichen Verein gem. § 22 BGB handelt, der im Vereinsregister zu löschen ist. Die Genehmigung für den Betrieb eines wirtschaftlichen Vereins kann nur durch das Land Schleswig-Holstein erteilt werden und ist mit hohen Hürden verbunden; solche Genehmigungen werden nur in besonderen Fällen erteilt.

Um auch in Zukunft einen Geschäftsbetrieb im bisherigen Umfang zu gewährleisten und aufrecht erhalten zu können, empfiehlt der Vorstand die Gründung einer gGmbH. Im Jahre 2016 erfolgt dann (nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 durch die Mitgliederversammlung) die Übertragung des wesentlichen Vereins-Vermögens auf die gGmbH durch einen sogenannten Ausgliederungsvertrag. Der Verein wird dabei einziger Gesellschafter der gGmbH.

Bei diesem Verfahren wird der Verein nicht in die gGmbH umgewandelt. Er kann und soll als Förderverein mit neu festzulegendem - ggf. auch erweitertem - Geschäftszweck weiterbestehen.

Die zweite Möglichkeit, nämlich die Umwandlung des Vereins in eine gGmbH mit anschließender Auflösung des Vereins, erscheint nicht praktikabel, da neben den Trägergemeinden des Vereins auch die zzt. ca. 145 fördernden Mitglieder jeweils einzeln zu Gesellschaftern der gGmbH würden.

Um zu gewährleisten, dass die Trägergemeinden des Vereins auch zukünftig eine Kontrollfunktion innerhalb der gGmbH wahrnehmen können, sollte die nach dem GmbH-Recht mögliche Schaffung eines Aufsichtsrates vorgesehen werden. Diesem können die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse der Gesellschafterversammlung übertragen werden. Dabei bietet es sich unter anderem an, dass die Bürgermeister der Trägergemeinden des Vereins kraft Amtes Aufsichtsratsmitglied sind, wobei sie sich jeweils durch einen persönlichen Vertreter vertreten lassen können; alternativ kann auch eine durch die Gemeindevertretung bestimmte kompetente Person aus dem Gemeindegebiet in den Aufsichtsrat entsandt werden.

Eine Beteiligung von Gemeinden an Wirtschaftsunternehmen ohne jegliche Beschränkung der Haftung ist nicht zulässig. Beim Krankenpflegeverein ist die Haftung der Gemeinden laut Satzung des Vereins auf die evtl. Verluste begrenzt. Bei der gGmbH gehen die Gemeinden keine Haftungsverpflichtungen ein, da die Haftung der gGmbH auf das Gesellschaftskapital begrenzt ist. Das Gesellschaftskapital wird in unserem Falle mit der Gründung der gGmbH vom Krankenpflegeverein aus eigenem Kapital aufgebracht.

Folgende Schritte sind im Rahmen der Umsetzung erforderlich:

1. Einholung eines Votums im Rahmen einer Mitgliederversammlung des Vereins für die Beauftragung des Vorstandes zur Einleitung der notwendigen Schritte, die Geschäfte des Vereins in eine gGmbH durch Ausgliederung des Vermögens zu überführen.
2. Gründung einer gGmbH durch den Vorstand des Vereins
3. Abschluss des Ausgliederungsvertrags in einer weiteren Mitgliederversammlung des Vereins sowie in der Gesellschafterversammlung der gGmbH
4. Einreichung der Unterlagen beim Vereinsregister/Handelsregister

Da im Rahmen der Gründung einer gGmbH hohe rechtliche Anforderungen zu erfüllen und notarielle Beurkundungen zwingend erforderlich sind, soll einem Fachanwalt das Mandat zur Umsetzung/Begleitung des Vorhabens erteilt werden.

Beschlussfassungen zu dem geplanten Vorhaben erfolgen nicht durch die Gemeindevertretungen der Trägergemeinden sondern fallen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung des Vereins. Aufgrund der weitreichenden Strukturveränderungen des Krankenpflegevereins erfolgt mit dieser Vorlage die Information der Gemeindevertretung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterstützung des aufgezeigten Weges.